

angenehmet
am. 22.03.2024 Schö

abgenommen

Landgemeinde am

**Satzung zur Verringerung der Zahl der bei
der Wahl des Rates der Landgemeinde
Titz zu wählenden Vertreter
vom 22. März 2024**



Titz

Aufgrund von § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.) (GO NRW) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung und i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 1998 (GV NRW 1998, S. 454 ff.) (KWahlG NRW) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Landgemeinde Titz in seiner Sitzung am 21. März 2024 die folgende Satzung zur Verringerung der Zahl der bei der Wahl des Rates der Landgemeinde Titz zu wählenden Vertreter beschlossen:

§ 1

Diese Satzung gilt im Rahmen der Durchführung von Wahlen des Rates der Landgemeinde Titz. Ihre Geltung ist ausdrücklich nicht befristet.

§ 2

Die Zahl der bei der Wahl des Rates der Landgemeinde Titz zu wählenden Vertreter wird von 32 um 6 auf 26 Vertreter, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringert.

§ 3

Die Satzung zur Festsetzung der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates vom 4. März 2013 wird aufgehoben.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Verringerung der Zahl der bei der Wahl des Rates der Landgemeinde Titz zu wählenden Vertreter wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landgemeinde Titz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, 22. März 2024
In Vertretung


Michael Müller
Allgemeiner Vertreter